



Reglement zur Entschädigung von Verwaltungsrat und Ausschüssen

Gültig ab 01.10.2022

Vom 31.08.2022 (Stand 31.08.2022)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Mitglieder des Verwaltungsrats	3
Art. 2	Mitglieder des Anlageausschusses	3
Art. 3	Mitglieder des Prüfungsausschusses	3
Art. 4	Mitglieder des Personalausschusses	3
Art. 5	Aus- und Weiterbildungen der Mitglieder des Verwaltungsrats	3
Art. 6	Sozialversicherungsbeiträge	3
Art. 7	Spesen	4
Art. 8	Übrige Bestimmungen	4
Art. 9	Änderung	4
Art. 10	Inkrafttreten	4

Reglement zur Entschädigung von Verwaltungsrat und Ausschüsse

Gestützt auf Art. 12 des Organisationsreglements beschliesst der Verwaltungsrat folgende Entschädigungsregelung:

Art. 1 Mitglieder des Verwaltungsrats

¹ Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats wird wie folgt festgesetzt:

a. Jahresentschädigung pauschal		
– Präsidentin bzw. Präsident	CHF	18'000
– Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident	CHF	14'000
– Mitglieder	CHF	10'000
b. Sitzungsgeld (inkl. Aktenstudium)		
– für Sitzungen bis 2 Stunden	CHF	400
– pro Halbttag	CHF	800

Art. 2 Mitglieder des Anlageausschusses

¹ Die Entschädigung der Mitglieder des vom Verwaltungsrat eingesetzten Anlageausschusses wird wie folgt festgesetzt:

a. Jahresentschädigung pauschal		
– Präsidentin bzw. Präsident	CHF	25'000
– Mitglieder aus dem Verwaltungsrat	CHF	7'000
– Externe Fachexpertinnen und Fachexperten	CHF	12'500
b. Sitzungsgeld (inkl. Aktenstudium)		
– für Sitzungen bis 2 Stunden	CHF	400
– pro Halbttag	CHF	800

Art. 3 Mitglieder des Prüfungsausschusses

¹ Die Entschädigung der Mitglieder des vom Verwaltungsrat eingesetzten Prüfungsausschusses wird wie folgt festgesetzt:

a. Jahresentschädigung pauschal		
– Präsidentin bzw. Präsident	CHF	8'000
– Mitglieder	CHF	4'000
b. Sitzungsgeld (inkl. Aktenstudium)		
– für Sitzungen bis 2 Stunden	CHF	400
– pro Halbttag	CHF	800

Art. 4 Mitglieder des Personalausschusses

¹ Die Entschädigung der Mitglieder des vom Verwaltungsrat eingesetzten Personalausschusses wird wie folgt festgesetzt:

a. Jahresentschädigung pauschal		
– Präsidentin bzw. Präsident	CHF	4'000
– Mitglieder	CHF	2'000
b. Sitzungsgeld (inkl. Aktenstudium)		
– für Sitzungen bis 2 Stunden	CHF	400
– pro Halbttag	CHF	800

Art. 5 Aus- und Weiterbildungen der Mitglieder des Verwaltungsrats

¹ Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats wird wie folgt festgesetzt:

a. Aus- und Weiterbildung, ganztägig	CHF	800
b. Aus- und Weiterbildung, halbtägig	CHF	400

² Die Kursauslagen werden vollumfänglich von der PKBS übernommen.

Art. 6 Sozialversicherungsbeiträge

¹ Diese Entschädigungen stellen im Sinne von Art. 5 AHVG in Verbindung mit Art. 7 AHV massgebenden anrechenbaren Lohn dar.

² Übersteigt die jährliche Nettoentschädigung CHF 2'000 nicht und liegt gleichzeitig eine Verzichtserklärung des Mitglieds vor, so entfällt die AHV-Beitragspflicht.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich beruflicher Vorsorge, Unfallversicherung etc.

Art. 7 Spesen

¹ Zusätzlich zu den Entschädigungen kann ein Unkostenersatz ausgerichtet werden, sofern er den tatsächlich entstandenen Spesen entspricht.

² Für die Anreise von auswärts bzw. für die Teilnahme an auswärtigen Aus- und Weiterbildungskursen sind grundsätzlich die Öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Die Reisekosten werden auf Basis der 1. Klasse zum Halbtax-Tarif vergütet.

³ Wo das Benützen des Öffentlichen Verkehrs nicht möglich ist (unverhältnismässig grosser Materialtransport, unverhältnismässiger Zeitaufwand, ausserhalb der Betriebszeiten des Öffentlichen Verkehrs etc.), kann der Reiseweg mit dem Privatfahrzeug zurückgelegt werden. Die Entschädigung richtet sich nach der Verordnung über die Ausrichtung von Spesen und Entschädigungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Spesenverordnung).

⁴ Die Spesenauslagen sind entsprechend zu belegen und der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 8 Übrige Bestimmungen

¹ Die Auszahlung der Entschädigungen und Spesen erfolgt halbjährlich.

² Sofern Mitglieder des Verwaltungsrats und der Ausschüsse ausserhalb bzw. zusätzlich zum Verwaltungsrats- und Ausschussmandat für die PKBS tätig sind, richten sich solche Mandate sowie deren Vergütung nach Auftragsrecht (Art. 394 ff. OR).

Art. 9 Änderung

¹ Dieses Reglement kann jederzeit durch den Verwaltungsrat geändert werden.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt am 01.10.2022 in Kraft und ersetzt das Entschädigungsreglement vom 23.05.2019.